



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 171/20

Luxemburg, den 17. Dezember 2020

Schlussanträge des Generalanwalts in der
Rechtssache C-824/18 A.B. u. a.

Generalanwalt Tanchev: Das polnische Gesetz, das eingeführt wurde, um die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Beurteilung von Richterandidaten für das Oberste Gericht durch den Landesjustizrat auszuschließen, verstößt gegen EU-Recht

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV kann vom vorliegenden Gericht unmittelbar angewandt werden, um diese nationalen Bestimmungen unangewendet zu lassen und sich selbst für zuständig zu erklären, um in den Rechtssachen auf der Grundlage des vor dem Erlass dieses Gesetzes geltenden rechtlichen Rahmens zu entscheiden

Im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen den Richteramtscandidaten A.B., C.D., E.F., G.H. und I.J. einerseits und der Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat, im Folgenden: KRS) andererseits, in dem diese Kandidaten Entschließungen angefochten haben, in denen die KRS i) entschieden hat, dem Präsidenten der Republik Polen (im Folgenden: Präsident der Republik) ihre Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) *nicht vorzuschlagen*, und gleichzeitig ii) dem Präsidenten der Republik die Ernennung anderer Kandidaten vorgeschlagen hat, hat das Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht, Polen) den Gerichtshof angerufen.

Durch das polnische Gesetz vom 26. April 2019¹ wurde eine Bestimmung des Gesetzes über den Landesjustizrat geändert, die nunmehr wie folgt lautet: „In Individualverfahren betreffend die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht ist keine Beschwerde gegeben.“ Das Gesetz bestimmt ferner, dass „Verfahren betreffend Beschwerden gegen Beschlüsse [der KRS] in Individualverfahren, die die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht zum Gegenstand haben und die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingeleitet und nicht beendet wurden, ... von Rechts wegen eingestellt [werden]“.

In seinen heutigen Schlussanträgen prüft Generalanwalt Evgeni Tanchev zunächst, ob das Unionsrecht einer Bestimmung entgegensteht, die zur Folge hat, dass ein nationales Verfahren von Gesetzes wegen eingestellt wird, ohne dass die Möglichkeit besteht, dieses Verfahren fortzusetzen oder es erneut bei einem anderen Gericht anhängig zu machen, und ob das Unionsrecht der Folge entgegensteht, die sich durch diese nationale Bestimmung im Hinblick auf einen Ausschluss der Zuständigkeit des Gerichtshofs in den Fällen ergeben kann, in denen bereits ein Vorabentscheidungsersuchen ergangen ist, das noch anhängig ist.

Er erinnert daran, dass das Schlüsselement des Gerichtssystems der Union in dem in Art. 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahren besteht, das durch die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Gerichtshof und den Gerichten der Mitgliedstaaten eine einheitliche Auslegung des Unionsrechts sicherstellen und damit dessen Kohärenz, seine volle Geltung und seine Autonomie sowie letztlich den eigenen Charakter des durch die Verträge geschaffenen Rechts gewährleisten soll. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich eindeutig, dass es den nationalen Gerichten nach dieser Bestimmung freigestellt bleiben muss, ob sie dem Gerichtshof Vorabentscheidungsfragen vorlegen oder nicht.

¹ Gesetz vom 26. April 2019 zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und des Gesetzes über das System der Verwaltungsgerichte, das am 23. Mai 2019 in Kraft getreten ist.

Der Generalanwalt ist daher der Auffassung, dass das Unionsrecht einem nationalen Gesetz entgegensteht, das die Einstellung von Verfahren wie den vor dem vorliegenden Gericht anhängigen von Rechts wegen anordnet und gleichzeitig die Abgabe der Verfahren an ein anderes nationales Gericht wie auch die erneute Einlegung eines Rechtsbehelfs bei einem anderen nationalen Gericht ausschließt. Darüber hinaus vereitelt eine solche nationale Regelung in einem Kontext, in dem das ursprünglich zuständige nationale Gericht nach der wirksamen Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der Entschlüsse des KRS den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht hat, das Recht auf Zugang zu einem Gericht auch insoweit, als sie dem (ursprünglich) zuständigen Gericht in dem anhängigen Individualverfahren sowohl die Möglichkeit nimmt, den Gerichtshof mit Erfolg um Vorabentscheidung zu ersuchen, als auch das Recht, die Entscheidung des Gerichtshofs abzuwarten, und höhlt damit den unionsrechtlichen Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus.

Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass die Beseitigung des gerichtlichen Rechtsbehelfs (bzw. des Rechts darauf) und insbesondere sein Entzug gegenüber Parteien eines Rechtsstreits, die diesen bereits eingelegt hatten, eine Maßnahme darstellt, die ihrer Art nach nicht nur zum Eindruck mangelnder Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an das betreffende Gericht berufenen Richter wie auch des Gerichts selbst beiträgt, sondern diesen Eindruck sogar verstärkt. Dieser fehlende Eindruck der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verstößt gegen Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.

Im Rahmen der Prüfung des Vorrangs des Unionsrechts im vorliegenden Fall geht Generalanwalt Tanchev auf neuere Urteile des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland, im Folgenden: BVerfG) und des polnischen Obersten Gerichts ein. Ersteres entschied in der Rechtssache Weiss² unter anderem, dass ein Urteil des Gerichtshofs einen *Ultra-vires*-Akt darstelle und in Deutschland nicht anwendbar sei, letzteres³ entschied anschließend zu einem Urteil des Gerichtshofs, dass es nicht als in der polnischen Rechtsordnung verbindlich angesehen werden könne. Insbesondere führt der Generalanwalt aus, dass das BVerfG, anstatt mit seiner aus dem Rahmen fallenden Vorgehensweise das gesamte, auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhende System der Rechtsgemeinschaft der Union zu gefährden, hätte erklären können, was seiner Ansicht nach an der Rechtsprechung des Gerichtshofs kritikwürdig ist, und dann dem Gerichtshof ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorlegen können. Er hebt die Bedeutung des gerichtlichen Dialogs hervor, der von integraler Bedeutung für die Funktionsweise der Rechtsordnung der Union ist. Nach Ansicht des Generalanwalts untergräbt der *Ultra-vires*-Ansatz des BVerfG die Rechtsstaatlichkeit in der Union, die jedoch als *conditio sine qua non* für die Integration unerlässlich ist. In der Tat dient die Rechtsstaatlichkeit als Brücke für die Bewältigung von Konflikten zwischen Gerichten. Der Generalanwalt kommt im Wesentlichen zu dem Schluss, dass nach den Verträgen, die den von den Mitgliedstaaten geschlossenen „Vertrag“ darstellen, in Fragen des Unionsrechts der Gerichtshof die letzte Instanz ist und eine Entscheidung wie in der Rechtssache Weiss daher weder der Rolle noch der Zuständigkeit des BVerfG zukommt. Nach den Verträgen ist es keinem nationalen Gericht gestattet, sich über ein Urteil des Gerichtshofs hinwegzusetzen, denn andernfalls würde das Unionsrecht nicht in allen 27 Mitgliedstaaten gleichmäßig und wirksam angewendet, womit die gesamte rechtliche Grundlage der Union in Frage gestellt wäre. Mit anderen Worten kann ein nationales Verfassungsgericht, wenn es der Ansicht ist, dass ein Akt der Union oder eine Entscheidung des Gerichtshofs mit der Verfassung des Landes in Konflikt steht, den Akt oder die Entscheidung nicht einfach für in seinem Land nicht anwendbar erklären.

Darüber hinaus führt der Generalanwalt aus, dass der Gerichtshof bereits implizit anerkannt hat, dass Art. 19 Abs. 1 EUV unmittelbare Wirkung hat und von den Verfahrensbeteiligten vor nationalen Gerichten als eigenständige Rechtsgrundlage (neben Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) geltend gemacht werden kann, wenn es darum geht, die Vereinbarkeit des Handelns eines Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht zu beurteilen. Seiner Ansicht nach kann Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV im vorliegenden Fall vom vorliegenden Gericht unmittelbar angewandt werden, um die streitigen nationalen Vorschriften unangewendet zu lassen

² 2 BvR 859/15.

³ Beschluss der Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts (II DO 52/20).

und sich für zuständig zu erklären, die Rechtssachen in dem Rechtsrahmen zu entscheiden, der vor dem Erlass dieses Gesetzes galt.

Nach Auffassung des Generalanwalts ist wegen der besonderen Umstände in Polen eine gerichtliche Kontrolle der Ernennungsverfahren durch ein Gericht, dessen Unabhängigkeit über jeden Zweifel erhaben ist, nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV unverzichtbar, um den Eindruck der Unabhängigkeit der in diesen Verfahren ernannten Richter zu wahren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die raschen Änderungen der polnischen Gesetze, die die gerichtliche Kontrolle der Auswahlverfahren und Entscheidungen der KRS regeln. Diese Änderungen lassen zweifeln, ob das derzeitige Ernennungsverfahren für die Berufung zum Richter am Obersten Gericht, das als Gericht letzter Instanz von eminenter Bedeutung für das gesamte Rechtssystem ist, bei der Kandidatenauswahl auf die innere Unabhängigkeit – und nicht auf die politische Passform – der Kandidaten abstellt.

Daraus folgt, dass das vorliegende Gericht seine Zuständigkeit für die Beschwerden im Ausgangsstreit wahren kann.

In Bezug auf eine Beschwerderegung wie diejenige, die ursprünglich für die Rechtssachen im Ausgangsverfahren galt und die Mängel hinsichtlich der Wirksamkeit aufweist, führt Generalanwalt Tachev aus, dass der Rechtsbehelf, der denjenigen Teilnehmern am Ernennungsverfahren, die nicht zur Ernennung vorgeschlagen wurden, zur Verfügung stand, völlig unwirksam ist, da er die rechtliche Lage des Kandidaten, der in dem mit der Entschließung der KRS endenden Verfahren Beschwerde einlegt, nicht ändert und keine neuerliche Prüfung seiner Bewerbung um die unbesetzte Richterstelle am Obersten Gericht gestattet, wenn der betreffende Antrag im Zusammenhang mit der Bekanntgabe einer Ausschreibung für eine bestimmte Richterstelle weitergeleitet wurde. Zur Wirksamkeit der Beschwerderegung wäre es erforderlich: 1) dass das gesamte Ernennungsverfahren bis zur Entscheidung des vorliegenden Gerichts über den Rechtsbehelf gehemmt wird, wenn einer der nicht ausgewählten Kandidaten für das Richteramt am Obersten Gericht Beschwerde einlegt; 2) dass die zuständige Einrichtung des Mitgliedstaats (die KRS) in dem Individualverfahren betreffend die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht zur erneuten Entscheidung verpflichtet ist, wenn der Beschwerde gegen die Entschließung der KRS, keinen Vorschlag für die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht einzureichen, stattgegeben wird; 3) dass die Entschließung bestandskräftig wird, wenn das vorliegende Gericht die dagegen eingelegten Beschwerden zurückgewiesen hat, und die Entschließung erst dann dem Präsidenten der Republik vorgelegt und der im Vorschlag genannte Kandidat zum Richter am Obersten Gerichtshof ernannt werden darf.

Das vorliegende Gericht muss daher (i) Bestimmungen, die dazu führen würden, dass die Möglichkeit, die Beurteilung der Richter Kandidaten im Hinblick auf die von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen auf Beurteilungsfehler hin zu prüfen, völlig ausgeschlossen wäre, sowie (ii) die Teilbestandskraft der Entschließungen der KRS in Bezug auf die ernannten Kandidaten unangewendet lassen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

www.curia.europa.eu

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
[„Europe by Satellite“](#) ☎ (+32) 2 2964106